

# Richtlinie Gefahrenunterweisung

im land- und forstwirtschaftlichen Fachschulunterricht

Gültig ab

14.09.2020



# Inhalt

|     |  |    |
|-----|--|----|
| 1   | Vorwort.....   | 4  |
| 2   | Ziel, Umfang und Zeitpunkt der Gefahrenunterweisung.....   | 4  |
| 2.1 | Gefahrenunterweisung in den FR Landwirtschaft, Pferdewirtschaft und Betriebs- und Haushaltsmanagement..... | 4  |
| 2.2 | Gefahrenunterweisung in Holztechnik oder Metalltechnik (FR Landwirtschaft) .....                           | 4  |
| 3   | Vorbildwirkung durch Lehrpersonen und Bedienstete der Fachschulen .....                                    | 5  |
| 4   | Umsetzung im Unterricht.....   | 5  |
| 4.1 | Theoretische Unterweisung .....  | 6  |
| 4.2 | Praktische Unterweisung .....  | 7  |
| 5   | Beispiele für praktische Unterweisungen.....   | 9  |
| 5.1 | Holztechnik.....   | 9  |
| 5.2 | Metalltechnik .....  | 9  |
| 5.3 | Baukunde .....   | 10 |
| 5.4 | Landwirtschaft/Pferdewirtschaft .....  | 10 |
| 5.5 | Betriebs- und Haushaltsmanagement.....   | 11 |
| 5.6 | Waldwirtschaft.....  | 11 |
| 5.7 | Gartenbau .....  | 12 |
| 6   | Gefährliche Arbeitsmittel und gefährliche Tätigkeiten .....  | 13 |
| 6.1 | Gefährliche Arbeitsmittel .....  | 13 |
| 6.2 | Anmerkungen zur Liste der erlaubten Arbeitsmittel für Jugendliche.....                                     | 16 |
| 6.3 | Sonstige gefährliche Tätigkeiten .....   | 17 |
| 7   | Rechtliche Grundlagen.....   | 18 |

# 1 Vorwort

## Schutz von Jugendlichen

Jugendliche genießen einen besonderen Schutz bezüglich ihrer Sicherheit und Gesundheit. Daher dürfen sie zu Arbeiten an gefährlichen Arbeitsmitteln nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen herangezogen werden. Verboten sind Arbeiten unter psychischen und physischen Belastungen, die mit einer für Jugendliche unzuträglichen Beanspruchung des Organismus verbunden sind.

Haben Jugendliche nachweislich eine fächerübergreifende **Gefahrenunterweisung** im Fachschulunterricht absolviert, dürfen sie an bestimmten Arbeitsmitteln bereits zu einem früheren Zeitpunkt arbeiten, sofern dies für die Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nach den Lehrplänen unbedingt erforderlich ist<sup>1</sup>.

4

## 2 Ziel, Umfang und Zeitpunkt der Gefahrenunterweisung

Die Unterweisung soll die Schülerinnen und Schüler vor allem in die Lage versetzen,

- ✓ Gefahren, die bei der Ausübung des Berufes entstehen, zu erkennen und zu vermeiden,
- ✓ die richtige Schutzausrüstung zu verwenden und
- ✓ berufsspezifische Maschinen und Geräte richtig einzusetzen.

Die **fächerübergreifende Gefahrenunterweisung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit** muss im Ausmaß von **24 Unterrichtseinheiten** nach den Richtlinien der zuständigen Unfallversicherungsträger<sup>2</sup> nachweislich erfolgen (Bestätigung durch die Schule<sup>3</sup>).

### 2.1 Gefahrenunterweisung in den FR Landwirtschaft, Pferdewirtschaft und Betriebs- und Haushaltsmanagement

Die Gefahrenunterweisung im Ausmaß von 24 Unterrichtseinheiten muss in der **10. Schulstufe** abgeschlossen werden und ist in den theoretischen und praktischen Unterricht einzubauen. Sie ist Voraussetzung für die Absolvierung des Pflichtpraktikums.

### 2.2 Gefahrenunterweisung in Holztechnik oder Metalltechnik (FR Landwirtschaft)

Die Gefahrenunterweisung im Ausmaß von 24 Unterrichtseinheiten ist in den theoretischen und praktischen Unterricht einzubauen. Sie ist Voraussetzung für eine Lehrzeitanrechnung durch den Lehrberechtigten und ermöglicht den Einstieg in das zweite Berufsschuljahr.

Diese Richtlinie orientiert sich an den Richtlinien der AUVA „Gefahrenunterweisung im Berufsschulunterricht gemäß KJBG-VO“.

---

<sup>1</sup> siehe Liste erlaubte Arbeitsmittel für Jugendliche unter Aufsicht, ab Seite 11

<sup>2</sup> Unfallversicherungsträger sind die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) und die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS).

<sup>3</sup> Eine Bestätigung der Schule zur Teilnahme an der Gefahrenunterweisung darf nur dann ausgestellt werden, wenn die Schülerin/der Schüler im vollen Umfang an der Vermittlung der Gefahrenunterweisung teilgenommen hat. Einmaliges Fehlen im Unterricht genügt, um die Teilnahmebestätigung zu versagen (siehe *Erlass des Arbeitsinspektorates Salzburg vom 08.07.2002, ZI 462.007/11-III/3/02*).

### 3 Vorbildwirkung durch Lehrpersonen und Bedienstete der Fachschulen

Alle Lehrpersonen und Bediensteten haben sich ihrer Rolle als Vorbild für die Schülerinnen und Schüler, insbesondere für die Unfallvermeidung und Unfallverhütung bewusst zu sein!

Daher ergeht an alle Lehrpersonen und Bediensteten die Anweisung, eine Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen!

Nur täglich praktizierte und angewendete Schutzmaßnahmen schärfen das Bewusstsein der Schülerinnen und Schüler für deren zukünftiges Arbeitsfeld.

### 4 Umsetzung im Unterricht

5

Es wird folgendes festgelegt:

- ✓ Die Unterweisung hat für alle Schülerinnen und Schüler im nachstehend angeführten Ausmaß in den einzelnen Unterrichtsgegenständen in der 9. und 10. Schulstufe zu erfolgen.
- ✓ Die gravierendsten Inhalte sind in der 10. Schulstufe zu vermitteln, da in dieser eine höhere Reife der Schülerinnen und Schüler gegeben ist.
- ✓ Die Unterweisung ist in der Lehrstoffverteilung und im Klassenbuch zu vermerken.

Da die **Unterweisungen der SVS- Sozialversicherung für Selbständige - Bauern** in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (**Grundregeln für die Unfallverhütung**) ein Teil dieser Unterweisung sind, wird deren Inhalt in Kurzform angeführt:

#### 1. Klasse

Einführung, Unfallursachen, -ketten, -folgen, rechtlicher Hintergrund, Persönliche Schutzausrüstung, STOP-Prinzip (Substitution, Technische-, Organisatorische-, Personenbezogene Maßnahmen)

#### 2. Klasse

- Gefährliche Arbeitsstoffe (Silo, Chemie, Gülle, Gas, ...), Gefahren im Forst, Gefahren durch Maschinen, Gefahren in der Rinderhaltung
- Fachrichtung Betriebs- und Haushaltsmanagement: verstärkt Haushaltssicherheit und Kindersicherheit an Stelle der Themen Forst, Maschinen und Rinderhaltung

#### 3. Klasse

- Über die 24 UE Gefahrenunterweisung hinausgehende Unterweisung und Reflexion der Erfahrungen aus dem Pflichtpraktikum
- Sicheres Arbeitsverhalten, Gefahrenhinweise in Baulichkeiten

## 4.1 Theoretische Unterweisung

Die theoretische Unterweisung von **mindestens 9 Unterrichtseinheiten** ist für die Gefahrenunterweisungen gemäß Punkt 2.1. und 2.2. gegenseitig anrechenbar.

Sie beinhaltet:

- ✓ **Fragen zu Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit, Sicherheitsvorschriften**  
Welche Gefahren ergeben sich bei der Durchführung von Tätigkeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln und wie ist diesen Gefahren zu begegnen, um weder sich selbst noch andere zu gefährden?
- ✓ **Einrichten des Arbeitsplatzes**  
Wie sind Arbeitsplätze einzurichten, insbesondere in Verbindung mit richtiger Belichtung, Beleuchtung, Vermeidung von Sturz und Absturz und Verwendung persönlicher Schutzausrüstung?
- ✓ **Gefahrenbewusstsein und Maßnahmen zur Abwehr besonderer Gefahren**
  - Bei welchen Arbeitsvorgängen können besondere Gefahren auftreten?
  - Wie können bei berufsspezifischen Arbeiten Gefahren abgewendet werden, zB Verletzungsgefahr durch Auftreten von Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang- oder Einzugsstellen durch bewegte Werkzeuge und Werkstücke?

### Fachrichtung Landwirtschaft

|   |      |
|---|------|
| Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der SVS<br>(2 UE in der 1. Klasse, 4 UE in der 2. Klasse) | 6 UE |
| Holz- oder Metalltechnik  | 1 UE |
| Waldwirtschaft  | 1 UE |
| Landtechnik und Baukunde  | 1 UE |

### Fachrichtung Pferdewirtschaft

|   |      |
|---|------|
| Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der SVS<br>(2 UE in der 1. Klasse, 4 UE in der 2. Klasse) | 6 UE |
| Werkstatt   | 1 UE |
| Waldwirtschaft  | 1 UE |
| Landtechnik und Baukunde  | 1 UE |

### Fachrichtung Betriebs- und Haushaltsmanagement

|   |      |
|---|------|
| Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der SVS<br>(2 UE in der 1. Klasse, 4 UE in der 2. Klasse) | 6 UE |
| Landwirtschaft und Gartenbau  | 1 UE |
| Ernährung und Küchenführung   | 1 UE |
| Betriebs- und Haushaltsmanagement   | 1 UE |

## 4.2 Praktische Unterweisung

Die praktische Unterweisung von **gesamt 15 Unterrichtseinheiten** beinhaltet:

- ✓ Demonstrative Arbeit an gefährlichen Arbeitsmitteln, vorgezeigt von der Lehrperson und durchgeführt von der Schülerin/dem Schüler
- ✓ Es müssen mindestens **zwei** verschiedene Arbeitsmittel, die in der beruflichen Praxis von der Schülerin/dem Schüler verwendet werden, zum Einsatz kommen
- ✓ An den Arbeitsmitteln müssen frei wählbare, typische Arbeitsgänge vorgezeigt und von der Schülerin/dem Schüler angewendet werden
- ✓ Dabei ist zu unterweisen,
  - ab welcher Ausbildungsdauer unter welchen Voraussetzungen im Betrieb mit dem jeweiligen gefährlichen Arbeitsmittel gearbeitet werden darf (siehe dazu die Ausführungen zur Aufsicht<sup>4</sup>),
  - worauf bei der Verwendung des gefährlichen Arbeitsmittels besonders zu achten ist,
  - welche sicherheitsrelevanten Angaben die Bedienungsanleitung enthält,
  - wie die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des Arbeitsmittels erfolgt,
  - ob und welche Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu verwenden ist,
  - die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen zur Gefahrenverhütung,
  - die Vermeidung von Gefährdungen bei Störungsbeseitigungs-, Einstell-, Wartungs-, Programmier-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten.

7

---

### <sup>4</sup> Aufsicht:

Als „geeignete fachkundige Person“ im Sinn des § 1 Abs 4 KJBG-VO ist jede physische Person zu verstehen, welche auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung nicht nur die notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen im Lehrberuf sondern auch in den Unfallverhütungsvorschriften, die bei der Berufsausbildung anzuwenden sind, besitzt (zB Ausbilder).

„Jederzeit zum unverzüglichen Eingreifen bereit stehen“ bedeutet im Hinblick darauf, dass eine Aufsichtsperson, zB der Ausbilder, in der Lehrwerkstätte mehrere Jugendliche zu beaufsichtigen hat, nicht, dass neben jedem Jugendlichen eine Aufsichtsperson stehen muss. Von der Aufsichtsperson muss aber erwartet werden, dass sie jederzeit ohne Verzug, also so rasch als möglich, die Stelle des erforderlichen Eingreifens erreichen kann, um die zum Schutz der Jugendlichen erforderlichen Maßnahmen zu setzen.

**Keine Aufsicht** liegt vor, wenn die Aufsichtsperson, sei es auch nur kurzfristig, den Raum, in dem der Jugendliche beschäftigt wird, aus welchen Gründen auch immer, verlässt. In solchen Fällen ist die Beschäftigung zu unterbrechen, da die Aufsicht im Sinn des § 1 Abs 4 KJBG-VO unmöglich ist.

(aus Erlass des Arbeitsinspektorates Salzburg vom 08.07.2002, Zl 462.007/11-III/3/02).

## Verteilung der praktischen Unterweisung auf Fachrichtungen und Pflichtgegenstände

### Fachrichtung Landwirtschaft

|                                   |      |
|-----------------------------------|------|
| Waldwirtschaft                    | 4 UE |
| Landtechnik und Baukunde          | 5 UE |
| Tierhaltung                       | 4 UE |
| Produktveredelung und Vermarktung | 2 UE |

### Fachrichtung Pferdewirtschaft

|                                   |      |
|-----------------------------------|------|
| Pferdehaltung und -zucht          | 4 UE |
| Waldwirtschaft                    | 3 UE |
| Landtechnik und Baukunde          | 5 UE |
| Tierhaltung                       | 2 UE |
| Produktveredelung und Vermarktung | 1 UE |

### Fachrichtung Betriebs- und Haushaltsmanagement

|                                   |      |
|-----------------------------------|------|
| Landwirtschaft und Gartenbau      | 4 UE |
| Ernährung und Küchenführung       | 7 UE |
| Betriebs- und Haushaltsmanagement | 4 UE |

**Holztechnik** 15 UE

**Metalltechnik** 15 UE



## 5 Beispiele für praktische Unterweisungen

Beispiele für praktische Unterweisungen je Unterrichtsgegenstand/Fachrichtung sind:

### 5.1 Holztechnik

Berufsspezifische Maschinen und Arbeitsvorgänge, die von der Lehrperson vorzuzeigen und von der Schülerin/vom Schüler durchzuführen sind:

|  |   |
|--|---|
| <b>Tischbandsägemaschinen</b>                                  | Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Zuschneiden, Spalten, Schweißen                                 |
| <b>Tisch- und Formatkreissägemaschinen</b>                     | Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Besäumen, Ablängen, Auftrennen (Parallelschnitt), Absetzen      |
| <b>Abrichtobelmaschinen</b>                                    | Maschineneinstellung, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Abrichten und Fügen von Werkstücken               |
| <b>Tischfräsmaschinen</b>                                      | Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Arbeiten am durchgehenden Anschlag mit und ohne Vorschubapparat |
| <b>Kantenschleifmaschinen</b>                                  | Bandwechsel, Schleifen am Anschlag, Schleifen kleiner Werkstücke  |
| <b>Handkreissägemaschinen mit mehr als 1200 W Nennleistung</b> | Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Querschneiden, Schneiden mit Führungsschiene                    |
| <b>Furnierpressen</b>  | Maschineneinstellung, Beschicken, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Druckeinstellung                      |

### 5.2 Metalltechnik

Berufsspezifische Maschinen und Arbeitsvorgänge, die von der Lehrperson vorzuzeigen und von Schüler/von der Schülerin durchzuführen sind:

|   |  |
|---|--|
| <b>Handgeführte Winkelschleifer und Trennmaschinen über 1200 Watt Nennleistung</b>  | Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Probelauf, Schleifen und Schneiden                       |
| <b>Stanzen und Pressen mit Handbeschickung und Handentnahme und einem Hub von mehr als 6mm, Abkantpressen (Gesenkbiegepressen), Tafelscheren</b>            | Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Fertigungsverfahren mit Handbeschickung und Handentnahme |
| <b>Sickenmaschinen, Rundmaschinen</b>   | Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Fertigungsverfahren                                      |
| <b>Einrichtung des Arbeitsplatzes, Belichtung und Beleuchtung, Verwendung Persönlicher Schutzausrüstung</b>   | In Verbindung mit berufsspezifischen Arbeiten  |
| <b>Arbeitsmittel, an denen Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang- oder Einzugsstellen auftreten oder durch andere Merkmale Verletzungsgefahr besteht</b> | Ausführen berufsspezifischer Arbeiten  |

### 5.3 Baukunde

Berufsspezifische Maschinen und Arbeitsvorgänge, die von der Lehrperson vorzuzeigen und vom Schüler/von der Schülerin durchzuführen sind:

|   |   |
|---|---|
| <b>Baukreissägemaschinen</b>  | Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Besäumen, Ablängen, Längsschneiden, Keile schneiden, Pflöcke spitzen von hinten           |
| <b>Handkreissägemaschinen mit mehr als 1200 W Nennleistung</b>                          | Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Querschneiden, Schneiden mit Führungsschiene  |
| <b>Ziegelschneidemaschinen</b>  | Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Schneiden   |
| <b>Kettensägemaschinen mit Antivibrationsausrüstung</b>                                 | Starten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Schneiden mit ziehender und schiebender Kette sowie mit der Schwertspitze, Kettenwechsel |
| <b>Handgeführte Winkelschleifer und Trennmaschinen mit mehr als 1200 W Nennleistung</b> | Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Probelauf, Schleifen und Schneiden  |

10

### 5.4 Landwirtschaft/Pferdewirtschaft

Berufsspezifische Maschinen und Arbeitsvorgänge, die von der Lehrperson vorzuzeigen und vom Schüler/von der Schülerin durchzuführen sind:

|  |   |
|--|---|
| <b>Sägemaschinen mit Handbeschickung und Handentnahme der Werkstücke</b>                               | Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Zuschneiden, Spalte, Ablängen Auftrennen  |
| <b>Handgeführte Maschinen mit mehr als 1200 W Nennleistung</b>   | Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Ausführen von verschiedenen Arbeitsvorgängen  |
| <b>Kettensägen gemäß ÖNORM EN ISO 116811-1 und 11681-2, mit Verwendung entsprechender PSA</b>          | Starten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Schneiden mit ziehender und schiebender Kette sowie mit der Schwertspitze, Kettenwechsel |
| <b>Pneumatische und elektrische Scheren</b>  | Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten  |
| <b>Handgeführte selbstfahrende Arbeitsmittel, z.B. Rasenmäher, Bodenfräsen, Grabgeräte, Rütteleger</b> | Inbetriebnahme, Bedienung, Stillsetzen  |
| <b>Holzspalter mit nicht rotierenden Spaltwerkzeugen gemäß ÖNORM EN 609-1</b>                          | Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten  |

## 5.5 Betriebs- und Haushaltsmanagement

Berufsspezifische Maschinen und Arbeitsvorgänge, die von der Lehrperson vorzuzeigen und vom Schüler/von der Schülerin durchzuführen sind:

|   |  |
|---|--|
| Schneidemaschinen mit Handbeschi-<br>ckung, Handentnahme oder Handvor-<br>schub                             | Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen,<br>Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten  |
| Knet-, Rühr- und Mischmaschinen mit<br>gefährlicher Handbeschickung während<br>des Betriebes                | Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen,<br>Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten  |
| Pneumatische und elektrische Scheren  | Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtun-<br>gen, Ausführen betriebsspezifischer<br>Arbeiten Inbetriebnahme, Bedienung,<br>Stillsetzen |
| Handgeführte selbstfahrende Arbeitsmit-<br>tel, z.B. Rasenmäher, Bodenfräsen, Grab-<br>geräte, Rüttelegeren |  |
| Handgeführte Maschinen mit mehr als<br>1200 W Nennleistung  | Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen,<br>Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten  |
| Bügelstationen<br>Kombidämpfer  | Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen,<br>Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten,<br>Inbetriebnahme, Bedienung, Stillsetzen     |

11

## 5.6 Waldwirtschaft

Berufsspezifische Maschinen und Arbeitsvorgänge, die von der Lehrperson vorzuzeigen und vom Schüler/von der Schülerin durchzuführen sind:

|   |  |
|---|--|
| Sägemaschinen mit Handbeschickung<br>und Handentnahme der Werkstücke  | Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Zu-<br>schneiden, Spalte, Ablängen Auftrennen   |
| Handgeführte Maschinen mit mehr als<br>1200 W Nennleistung  | Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen,<br>Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten  |
| Kettensägen gemäß ÖNORM EN ISO<br>11681/-1 und 11681-2, mit Verwendung<br>entsprechender PSA                | Starten, Verwenden der Schutzvorrichtungen,<br>Schneiden mit ziehender und schiebender Kette<br>sowie mit der Schwertspitze, Kettenwechsel |
| Pneumatische bzw. elektrische Scheren   | Rüsten, Verwenden der Schutzvorrich-<br>tungen, Ausführen betriebsspezifischer<br>Arbeiten   |
| Holzspalter mit nicht rotierenden Spalt-<br>werkzeugen gemäß ÖNORM EN 609-1                                 | Rüsten, Verwenden der Schutzvorrich-<br>tungen, Ausführen betriebsspezifischer<br>Arbeiten   |
| Handgeführte selbstfahrende Arbeitsmit-<br>tel, z.B. Rasenmäher, Bodenfräsen, Grab-<br>geräte, Rüttelegeren | Inbetriebnahme, Bedienung, Stillsetzen   |
| Forstliche Seilbringungsanlagen   | Verwenden der Schutzvorrichtungen,<br>Inbetriebnahme, Bedienung  |

## 5.7 Gartenbau

Berufsspezifische Maschinen und Arbeitsvorgänge, die von der Lehrperson vorzuzeigen und vom Schüler/von der Schülerin durchzuführen sind:

|  |   |
|--|---|
| <b>Handgeführte Maschinen mit mehr als 1200 W Nennleistung</b>   | Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten  |
| <b>Kettensägen gemäß ÖNORM EN ISO 11681-1 und 11681-2, mit Verwendung entsprechender PSA</b>           | Starten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Schneiden mit ziehender und schiebender Kette sowie mit der Schwertspitze, Kettenwechsel |
| <b>Pneumatische und elektrische Scheren</b>  | Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten  |
| <b>Holzspalter mit nicht rotierenden Spaltwerkzeugen gemäß ÖNORM EN 609-1</b>                          | Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten  |
| <b>Handgeführte selbstfahrende Arbeitsmittel, z.B. Rasenmäher, Bodenfräsen, Grabgeräte, Rütteleger</b> | Inbetriebnahme, Bedienung, Stillsetzen  |

## 6 Gefährliche Arbeitsmittel und gefährliche Tätigkeiten

### 6.1 Gefährliche Arbeitsmittel

Gefährliche Arbeitsmittel sind (Auszug aus §§ 6 und 7 KJBG-VO):

| Arbeitsmittel  | erlaubt für Jugendliche im Betrieb<br>UNTER AUFSICHT |  |   |
|--|--|--|---|
|  | ohne<br>Ausbildungs-<br>verhältnis                   | in Ausbildung  | mit Gefahrenun-<br>terweisung in der<br>LFS                                 |
| Sägemaschinen mit Hand- beschickung, Handentnahme oder Handvorschub                                      | nein   | nach 18 Monaten Ausbildung                                   | nach Unterrichts-<br>ende der 10. Schul-<br>stufe                           |
| Sägemaschinen handge-<br>führt über 1200 Watt<br>Nennleistung  | nein   | nach 18 Monaten<br>Ausbildung                                | nach Unterrichts-<br>ende der 10. Schul-<br>stufe                           |
| Sägemaschinen handgeführt<br>unter 1200 Watt Nennlei-<br>stung   | ja   | ja   | ja  |
| Bandsägen für die Metallbe-<br>arbeitung   | ja   | ja   | ja  |
| Bügelsägen,<br>Fuchsschwanzsägen,<br>Furniersägen  | ja   | ja   | ja  |
| Kettensägen (alte Bauweise)  | nein   | nein   | nein  |
| Kettensägen gem.<br>ÖNORM EN ISO 11681-1<br>und 11681-2, mit ent-<br>sprechender PSA                     | nein   | nach 18 Monaten<br>Ausbildung, je-<br>denfalls erst ab<br>16 | nach Unterrichts-<br>ende der 10. Schul-<br>stufe, jedenfalls<br>erst ab 16 |
| Hobelmaschinen mit rotie-<br>renden Messerwellen mit<br>Handbeschickung, Handent-<br>nahme, Handvorschub | nein   | nach 18 Monaten<br>Ausbildung                                |   |
| Hobelmaschinen handgeführt<br>über 1200 Watt Nennlei-<br>stung   | nein   | nach 18 Monaten<br>Ausbildung                                | nach Unterrichts-<br>ende der 10. Schul-<br>stufe                           |
| Hobelmaschinen handgeführt<br>unter 1200 Watt Nennlei-<br>stung  | ja   | ja   | ja  |
| Dickenhobelmaschinen   | ja   | ja   | ja  |
| Fräsmaschinen mit<br>Hand- beschickung,<br>Handentnahme oder<br>Handvorschub                             | nein   | nach 18 Monaten<br>Ausbildung                                | nach Unterrichts-<br>ende der 10. Schul-<br>stufe                           |
| Fräsmaschinen handge-<br>führt über 1200 Watt<br>Nennleistung  | nein   | nach 18 Monaten<br>Ausbildung                                | nach Unterrichts-<br>ende der 10. Schul-<br>stufe                           |
| Fräsmaschinen handge-<br>führt unter 1200 Watt<br>Nennleistung   | ja   | ja   | ja  |
| Fräsmaschinen für die Me-<br>tallbearbeitung   | ja   | ja   | ja  |
| Schneidemaschinen mit<br>Hand- beschickung,  | nein   | nach 18 Monaten<br>Ausbildung                                | nach Unterrichts-<br>ende der 10. Schul-<br>stufe                           |

| Arbeitsmittel   | erlaubt für Jugendliche im Betrieb<br>UNTER AUFSICHT |   |   |
|---|--|---|---|
|   | ohne<br>Ausbildungs-<br>verhältnis                   | in Ausbildung                           | mit Gefahrenun-<br>terweisung in der<br>LFS |
| Handentnahme oder Handvorschub  |  |   |   |
| Brot- und Wurstschneidemaschinen  | ja   | ja                                      | ja  |
| Handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer <b>über 1200 Watt</b> Nennleistung                | nein   | nach 18 Monaten Ausbildung              | nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe     |
| Handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer <b>unter 1200 Watt</b> Nennleistung               | ja   | ja                                      | ja  |
| Bandschleifmaschinen  | nein   | ab Beginn der Ausbildung                | ab Beginn der Ausbildung                    |
| Bandschleifmaschinen handgeführt <b>über 1200 Watt</b> Nennleistung                               | nein   | ab Beginn der Ausbildung                | ab Beginn der Ausbildung                    |
| Bandschleifmaschinen handgeführt <b>unter 1200 Watt</b> Nennleistung                              | ja   | ja                                      | ja  |
| Bandschleifmaschinen ähnlich Schleifböcken  | ja   | ja                                      | ja  |
| Kantenschleifmaschinen  | nein   | nach 18 Monaten Ausbildung              | nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe     |
| Stanzen und Pressen mit Hand- beschickung oder Hand- entnahme mit Hub <b>größer 6 mm</b>          | nein   | nach 18 Monaten Ausbildung              | nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe     |
| Stanzen und Pressen mit Hand- beschickung oder Handentnahme mit Hub <b>kleiner 6 mm</b>           | ja   | ja                                      | ja  |
| <b>Knet-, Rühr- und Mischmaschinen</b> mit gefährlicher Handbeschickung während des Betriebes     | nein   | nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe | nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe     |
| <b>Mischmaschinen</b> für Bauarbeiten   | ja   | ja                                      | ja  |
| Zerkleinerungsmaschinen mit <b>gefährlicher Handbeschickung</b> während des Betriebes             | nein   | nein                                    | nein  |
| Arbeitsmittel mit <b>Fang- und Einzugsstellen</b> durch rotierende Teile, Walzen, Bänder und dgl. | nein   | nach 18 Monaten Ausbildung              | nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe     |
| <b>Bogendruckmaschinen</b><br><b>Drehmaschinen</b>  | ja   | ja                                      | ja  |
| <b>Furnierschälmaschinen</b>  | nein   | nein                                    | nein  |
| <b>Holzschälmaschinen</b>   | nein   | nein                                    | nein  |
| <b>Furniermesser-<br/>maschinen</b>   | nein   | nein                                    | nein  |
| Hebebühnen und Hubtische <b>nicht-stationär</b>   | ab 17  | nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe | nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe     |

| Arbeitsmittel  | erlaubt für Jugendliche im Betrieb<br>UNTER AUFSICHT |                                    |   |
|--|--|------------------------------------|---|
|  | ohne<br>Ausbildungs-<br>verhältnis                   | in Ausbildung                      | mit Gefahrenun-<br>terweisung in der<br>LFS |
| Hebebühnen und Hubtische stationär   | ja   | ja                                 | ja  |
| Bolzensetzgeräte   | nein   | nein                               | nein  |
| Schlachtschussapparate   | nein   | nein                               | nein  |
| Betäubungszangen   | nein   | nein                               | nein  |
| Dampfkessel, Druckbehälter für Dämpfe, Wärmekraftmaschinen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und Z 2 lit a und b Kesselgesetz | nein   | nein                               | nein  |
| Druckluftkompressoren  | ja   | ja                                 | ja  |
| Schlepplifte bedienen  | nein   | nein                               | ja  |
| Schlepplifte Bügel zureichen   | ab 16  | ab 16                              | ja  |
| Bauaufzüge führen  | nein   | nein                               | nein  |
| Selbstfahrende Arbeitsmittel führen  | nein   | nein                               | nein  |
| Handgeführte selbstfahrende Arbeitsmittel führen, zB Rasenmäher, Bodenfräse                                      | nein   | nach 18 Monaten Ausbildung         | nach Unterrichtsende 10. Schulstufe         |
| Kraftfahrzeuge lenken (G=Bagger, F=Traktor)  | Lenkerberechtigung/Lernfahrausweis                   | Lenkerberechtigung/Lernfahrausweis | Lenkerberechtigung/Lernfahrausweis          |
| Waffen einschießen   | nein   | nach 18 Monaten Ausbildung         | nach Unterrichtsende 10. Schulstufe         |
| Hebezeuge: Lasten über 1,5 t   | nein   | nein                               | nein  |
| Hebezeuge: Lasten bis 1,5 t  | nein   | nach 24 Monaten Ausbildung         | nach 24 Monaten Ausbildung                  |
| Ladehilfen auf Kraftfahrzeugen Ladebagger, Ladekrane bis 1,5 t   | nein   | nach 24 Monaten Ausbildung         | nach 24 Monaten Ausbildung                  |
| Plasma-, Autogen- und Laserschneidanlagen  | nein   | nach 18 Monaten Ausbildung         | nach 18 Monaten Ausbildung                  |
| Schweißarbeiten  | ab 17  | ab Beginn der Ausbildung           | ab Beginn der Ausbildung                    |
| Landwirtschaftliche Kräne gemäß ÖNORM M 9613   | nein   | ab 16                              | ab 16                                       |
| Holzspalter mit rotierenden Spaltwerkzeugen gemäß ÖNORM EN 609-2   | nein   | nein                               | nein  |
| Holzspalter mit nicht rotierenden Spaltwerkzeugen gemäß ÖNORM EN 609-1   | nein   | nach 18 Monaten Ausbildung         | nach 18 Monaten Ausbildung                  |
| Rasentrimmer   | ja   | ja                                 | ja  |
| Freischneider  | nein   | nein                               | nein  |
| Pneumatische und elektrische Scheren (mit Handschutz oder Kettenhandschuh)                                       | nein   | nach 18 Monaten Ausbildung         | nach Unterrichtsende 10. Schulstufe         |
| Bedienen von Material(seil)bahnen, Feldbahnen und deren Anlagen  | nein   | nein                               | nein  |
| Forstliche Seilbringungsanlagen  | nein   | nach 18 Monaten Ausbildung         | nach 18 Monaten Ausbildung                  |

## 6.2 Anmerkungen zur Liste der erlaubten Arbeitsmittel für Jugendliche

- **Praktikum zwischen der 1. und 2. Schulstufe** (Mindestalter 15 Jahre)  
In diesem Fall ist die erste Spalte der erlaubten Arbeitsmittel anzuwenden, da die Gefahrenunterweisung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist.
- **Traktor, Hoftrac**  
Grundsätzlich ist das **Führen von selbstfahrenden Arbeitsmitteln und das Lenken von KFZ auf dem Betriebsgelände** für Jugendliche **verboten** (§ 6 Abs 1 Z 18 KJBG-VO).

→ Für das **Lenken eines Traktors oder Hoftrac** ist eine **Lenkerberechtigung der Klasse F sowie eine Fahrbewilligung des Arbeitgebers erforderlich**:

**Umfang** der Lenkerberechtigung Klasse F (§ 2 Abs 1 Z 15 Führerscheingesetz):

- a) Zugmaschinen,
- b) Motorkarren,
- c) selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
- d) landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
- e) Transportkarren, jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h sowie
- f) Einachs zugmaschinen, die mit einem anderen Fahrzeug oder Gerät so verbunden sind, dass sie mit diesem ein einziges Kraftfahrzeug bilden, das nach seiner Eigenmasse und seiner Bauartgeschwindigkeit einer Zugmaschine mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h entspricht und
- g) Sonderkraftfahrzeuge

**Voraussetzung** für Lenkerberechtigung Klasse F (§ 6 Abs 1 Z 11 Führerscheingesetz):

- a) vollendetes **16. Lebensjahr**, beschränkt auf **landwirtschaftliche Fahrzeuge** unter Nachweis der erforderlichen geistigen und körperlichen Reife und unter Vorschreibung von nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötigen Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit dieser Lenkberechtigung
- b) vollendetes 18. Lebensjahr

→ **Sicherheitsgurte für Traktoren, Hoftrac** sind sinnvoll und empfehlenswert; wenn vorhanden, müssen diese **IMMER** verwendet werden!!

- **Landwirtschaftliche Kombinationsgeräte** (baugleich den Kran-Stapler-Kombinationsgeräten)

→ Der **Führerschein der Klasse F** ist für Jugendliche auf das **Lenken** landwirtschaftlicher Fahrzeuge beschränkt.

→ Folgende **Verbote** gelten für die Verwendung anderer Gerätefunktionen

- Bedienen von **Hebezeugen**, wozu auch **Ladehilfen, Ladebagger, Ladekrane** gehören (§ 6 Abs 1 Z 21 KJBG-VO)
- über Zapfwelle angetriebene Arbeitsgeräte wie **Sägen oder Holzspalter** (§ 6 Abs 1 Z 1 und Z 4)
- Arbeitsmittel mit Einzugsstellen (§ 6 Abs 1 Z 9 KJBG-VO)  
Verwendung als **Hubstapler** oder in einer Hubstapler-ähnlichen Funktion (Definition § 2 AM-VO), ist kein Lenken eines landwirtschaftlichen Fahrzeugs, sondern ein spezieller Arbeitsvorgang, der **für Jugendliche nicht zulässig** ist (§ 6 Abs 1 KJBG-VO)

→ Für das **Führen von Kranen oder Hubstaplern** ist ein Nachweis der Fachkenntnis erforderlich (= „Stapler-Führerschein“, ab 18 Jahren, § 62 ArbeitnehmerInnenschutzG, Fachkenntnis-Verordnung) <sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Broschüre AUVA, <https://www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.732845&version=1585148876>



### 6.3 Sonstige gefährliche Tätigkeiten

Sonstige gefährliche Tätigkeiten sind (Auszug aus §§ 6 und 7 KJBG-VO)

| Tätigkeiten   | erlaubt für Jugendliche im Betrieb<br>UNTER AUFSICHT |               |  |
|---|--|---------------|--|
|   | ohne<br>Ausbildungs-<br>verhältnis                   | in Ausbildung | mit Gefahrenunter-<br>weisung in der LFS |
| <b>Bau- und Montagestellen</b> Dächer (bis 60 Grad Neigung), Mauern über die Hand, Stahl- und Holzbaumontagen, Arbeiten auf Masten etc., Technische Schutzmaßnahmen gegen Absturz VORHANDEN | ja   | ja            | ja                                       |
| <b>Anlegeleitern</b><br>Standplatz ab 5 m Höhe  | nein   | 18 Monate     | 18 Monate                                |
| <b>Stehleitern</b><br>Standplatz ab 3 m Höhe  | nein   | 18 Monate     | 18 Monate                                |
| <b>Gerüstarbeiten:</b> aufstellen, abtragen, instandhalten (bis 4 m) etc.   | nein   | Mithilfe      | Mithilfe                                 |
| <b>Einfache Bockgerüste</b>   | ja   | ja            | ja                                       |
| <b>Arbeiten auf Gerüsten</b><br>bis 4 m Höhe  | nein   | ja            | ja                                       |
| <b>Arbeiten auf Gerüsten</b><br>ab 4 m Höhe   | nein   | 12 Monate     | nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe  |
| <b>Abbrucharbeiten</b>  | nein   | 12 Monate     | nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe  |
| <b>Schweiß- und Schneidarbeiten</b> unter erschwerten Bedingungen (Behälter, enge Räume, belastendes Raumklima) etc.  | nein   | 18 Monate     | 18 Monate                                |

## 7 Rechtliche Grundlagen (jeweils in der geltenden Fassung)

- Gesetz über das land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulwesen im Bundesland Salzburg (**Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz 2018**), LGBl Nr 53/2018
- Verordnung der Salzburger Landesregierung mit der die Lehrpläne für die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen erlassen werden, LGBl Nr 73/2015  
- **Landwirtschaftliche Lehrpläneverordnung 2015**
- **Salzburger Landarbeitsordnung 1995 (LArbO 1995)**, LGBl Nr 7/1996<sup>6</sup>
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. April 2003 über Schutzvorschriften bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (**Arbeitsmittel-Verordnung - AMV**), LGBl Nr 45/2003
- Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 (**Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 - KJBG**), BGBl Nr 599/1987
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über **Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO)**, BGBl II Nr 436/1998
- Verordnung der Salzburger Landesregierung zum **Schutz von jugendlichen Landes- und Gemeindebediensteten sowie jugendlichen Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft**, LGBl Nr 78/2002<sup>7</sup>
- Bundesgesetz über den Führerschein (**Führerscheingesetz - FSG**), BGBl I Nr 120/1997
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (**ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG**), BGBl Nr 450/1994
- Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse, BGBl II Nr 13/2007  
(**Fachkenntnisnachweis-Verordnung - FK-V**)

Für die Schulbehörde:  
Ing. Christoph Faistauer MA  
Landesschulinspektor

---

<sup>6</sup> Aufgrund der Änderung der Kompetenzen betreffend das Landarbeitsrecht ist die Salzburger Landarbeitsordnung seit 1.1.2020 partikuläres Bundesrecht. Ab Inkrafttreten des neuen Landarbeitsgesetzes des Bundes gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und tritt die Landarbeitsordnung außer Kraft.

<sup>7</sup> Für den Schutz von jugendlichen DienstnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft gilt hinsichtlich der Kompetenz zur Erlassung dieser Bestimmungen das gleiche wie zum Landarbeitsrecht, siehe Fußnote 6.